

Hauptsatzung

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 21. Juli 2009, zuletzt geändert am 2. Mai 2017, folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Hauptausschuss,
 - 1.2 Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder beträgt für den
 - Hauptausschuss: 7,
 - Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr: 15.

- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7, 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 12.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorausehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Hauptausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
- 1.8 Jugend- und Sozialarbeit,
- 1.9 Kultur und Fremdenverkehr,
- 1.10 Stadtmarketing.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 und 10 TvöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 25.000 €
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 25.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

§ 8

Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bau, Umwelt und Verkehr umfasst folgende Aufgaben-gebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 1.10 städtebauliche Sanierungsmaßnahmen i.S. des Baugesetzbuches (Zweites Kapitel)
 - 1.11 Planungen und Maßnahmen, die die Sanierung betreffen.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2 die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 und 36 BauGB); im Bereich der Bergfeste Dilsberg ist der Ortschaftsrat zu hören,
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO -,
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB,

- 2.5 den Abschluss von Verträgen über Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen bis zur Höhe von 75.000 Euro Gesamtaufwand,
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb oder Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Wert von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall.

§ 9

Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Partnerschaftsausschuss
 - 1.2 der Ausschuss zur Regelung von Streitigkeiten zwischen den Stadtteilen.
- (2) Der Partnerschaftsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 15 weiteren Mitgliedern, wobei die Fraktionen und die Verwaltung jeweils zwei zusätzliche Mitglieder benennen können. Der Ausschuss zur Regelung von Streitigkeiten zwischen den Stadtteilen (Vermittlungsausschuss gem. § 7 der Eingliederungsvereinbarungen) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, den Ortsvorstehern sowie jeweils 3 Mitgliedern des Gemeinderats und der Ortschaftsräte.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Für die Mitwirkung von sachkundigen Einwohnern findet § 41 GemO entsprechend Anwendung.
- (5) Der Gemeinderat kann weitere beratende Ausschüsse bilden.

§ 10

Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.000 Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TvöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Entgelt- und Bezügevorschüssen, sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 von mehr als 3 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,
- 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich die Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 Bauanträge in Bebauungsplangebieten nach § 30 BauGB, wenn
 - 2.14.1 sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entsprechen oder
 - 2.14.2 von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Ausnahmen beantragt

werden (§ 31 Abs. 1 BauGB).

- 2.15 Bauanträge für Grundstücke, wenn bereits einer Bauanfrage zugestimmt wurde und der Bauantrag der Bauanfrage entspricht,
- 2.16 Bauanträge für bauliche Veränderungen im Innern bestehender Gebäude, sofern das Gebäude nicht denkmalgeschützt ist,
- 2.17 Anträge auf Verlängerung erteilter Bauvorbescheide und Baugenehmigungen bei unveränderter Sach- und Rechtslage,
- 2.18 Bauanträge zur Errichtung von Kfz-Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und Garagen bis zur hinteren Gebäudeflucht
- 2.19 Bauanträge für Öllagerung,
- 2.20 Bauanträge zur Errichtung von Kaminen (§§ 34/35 BauGB),
- 2.21 Bauanträge für Hausentwässerungseinrichtungen,
- 2.22 Entscheidung über vereinfachte Planverfahren zur Verlegung von Fernmeldekabeln,
- 2.23 Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144, 145 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

§ 12

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte vier ehrenamtliche Stellvertreter. Sie vertreten den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Bestellung.

§ 13

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Neckargemünd
 - 1.2 Dilsberg
 - 1.3 Mückenloch
 - 1.4 Waldhilsbach
- (2) Die Namen der in Absatz 1, 1.2 - 1.4 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

§ 14

Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Neckargemünd	14 Sitze
Wohnbezirk Neckargemünd-Dilsberg	4 Sitze
Wohnbezirk Neckargemünd-Mückenloch	2 Sitze
Wohnbezirk Neckargemünd-Waldhilsbach	2 Sitze

§ 15

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1, 1.2 - 1.4 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 10 Mitglieder.

§ 17

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Aufstellung von Bauleitplänen,

3.3 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Wasserläufe,

3.4 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

3.5 die Anbindung des Stadtteils an den innerörtlichen Verkehr,

3.6 die Jagd- und Fischereiverpachtung.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung und Benutzung folgender öffentlicher Einrichtungen:

4.1.1 Schule, Sporthalle, Sportplätze,

4.1.2 Park- und Grünanlagen,

4.1.3 Friedhöfe,

4.1.4 Kinderspielplätze und Kindergärten,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr und der örtlichen Vereine,

4.4 die Benennung von öffentlichen Verkehrswegen, Plätzen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

§ 18

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

Stadt Neckargemünd-Ortsverwaltung Dilsberg

Stadt Neckargemünd-Ortsverwaltung Mückenloch

Stadt Neckargemünd-Ortsverwaltung Waldhilsbach.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 19. Mai 2009 außer Kraft.
Die Änderungen vom 02.05.2017 treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neckargemünd, den 2. Mai 2017

Frank Volk
Bürgermeister

Hinweise zur Änderung der Hauptsatzung gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.